



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Informationen zur Abrechnung nach Selbstkosten, pauschalisierte Abrechnung



Informationen zur Abrechnung nach Selbstkosten, pauschalisierte Abrechnung

1. Arten der Kostenrechnungen für Industrieunternehmen
 2. Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung
 3. Anlagen zur pauschalierter Abrechnung
-

Welche Kostenabrechnungen gibt es bei der Zuwendung auf Kostenbasis?

Es gibt 2 Möglichkeiten der Kostenabrechnung für Zuwendungen auf Kostenbasis

- **1.) Kostenabrechnung nach LSP** (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten)
 - **2.) Pauschalierte Kostenabrechnung** nach Nr. 5.6 der NKBF98 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben)
-



Welche Kostenabrechnungen gibt es bei der Zuwendung auf Kostenbasis?

- In den NKBF 98 ist geregelt, dass die pauschalierte Abrechnung nur zugelassen werden kann, wenn ein Unternehmen über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt oder in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.
- Die Entscheidung, ob die Gemeinkosten detailliert abgerechnet werden sollen (nach LSP-Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) oder die pauschalierte Abrechnung gewählt wird (120 Prozent pauschal auf die einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter) muss das Unternehmen nach entsprechender Kalkulation selbst treffen. Bei laufenden Vorhaben kann nicht von pauschalierter auf LSP- Abrechnung gewechselt werden. Hat ein Unternehmen bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben die Abrechnung nach LSP gewählt, ist ein Wechsel zum pauschalierten Verfahren nicht mehr möglich.

Einmal LSP immer LSP / Wechsel von Pauschalisiert auf LSP ist nur einmal möglich!!



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

Grundlagen:

- NKBF 98 (Regelungen ab Nr. 5.6 und Nr. 19.4)
- Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen – Kostenbasis –

Auflagen:

- Zuwendungsbescheid unter dem Passus „pauschalierte Abrechnung“
-



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

Inhalte:

▪ NKBF 98 Nr. 5.6:

Der Zuwendungsempfänger (ZE) rechnet, soweit im Zuwendungsbescheid auf seinen Antrag zugelassen, nach Nrn. 5.6.1 bis 5.6.3 pauschaliert ab.

▪ NKBF 98 Nr. 5.6.1:

Folgende Einzelkosten sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- FE-Fremdleistungen.
- Personalkosten (s. folgende Seite),
- Reisekosten,
- Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen,
- Rechnerkosten,
- Dienstleistungen durch Dritte, soweit nicht FE – Fremdleistungen,
- Notwendige Kosten von KMU für Schutzrechtsanmeldungen, (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

Inhalte:

NKBF 98 Nr. 5.6.1:

Personalkosten

Werden ermittelt aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. **Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o.ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z.B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.** Wenn aufgrund der Unternehmensgröße keine weiteren wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeiter im Projekt beteiligt sind, die als Referenz dienen, können für die anzuerkennenden Kosten branchenübliche Gehälter entsprechend der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) Nr. 23/24 anerkannt werden (Als Obergrenze in Übereinstimmung mit den Richtlinien des „Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand“ ZIM des BMWi können 80.000 € Jahresgehalt anerkannt werden).



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

Inhalte:

NKBF 98 Nr. 5.6.2:

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 5.6.1 abgegolten. Hierzu zählen folgende Kosten:

- Materialgemeinkosten
- die Personalneben- und –gemeinkosten (Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)
- Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FE – Bereichs
- Kosten innerbetrieblicher Leistungen
- Verwaltungsgemeinkosten
- kalkulatorische Zinsen



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

➤ Ergänzungen der NKBF 98 Nr. 5.6.2 durch Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen – Kostenbasis – (AZK 4)

Die Aufgliederung der Personalgruppen soll möglichst entsprechend den drei Kategorien (Akademiker o.ä., Ingenieure (grad.) o.ä. Sonstige) erfolgen. Die Abkürzung o.ä. bedeutet, dass die Leistungen nicht von Personen erbracht werden müssen, die nach Ausbildung Akademiker, Fachhochschulingenieure bzw. Betriebswirte usw. sind, sondern dass Personen, die nach ihrem Gehalt den Akademikern, Ingenieuren bzw. Betriebswirten usw. vergleichbar sind, bei diesen Personalgruppen erfasst werden sollen.

Ein Ansatz von kalkulatorischem Unternehmerlohn ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften zulässig.

Einzutragen sind die Personaleinzelkosten (auch Grundlage für den pauschalen Zuschlag von 120 v.H.), ermittelt aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge).



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

➤ Ergänzungen der NKBF 98 Nr. 5.6.2 durch Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen – Kostenbasis – (AZK 4)

Aus der Division der vorgenannten einkommen-/ lohnsteuerpflichtigen Bruttojahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten [z.B. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung]) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden.

Hierbei sind ggf. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Beispiel:

52.000 € (Bruttojahresgehalt lt. Lohnsteuerkarte) dividiert durch 2.080 (40 Wochenarbeitsstunden x 52 Wochen) = 25 € vorkalkulatorischer Stundensatz.



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

- Ergänzungen der NKBF 98 Nr. 5.6.2 durch Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen – Kostenbasis – (AZK 4)

Als Mengengerüst dürfen - in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan - nur die voraussichtlich für das Vorhaben zu leistenden und durch Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (**d.h. ohne Fehlzeiten**) angesetzt werden. Diese Stunden ergeben durch Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz die vorkalkulatorisch anzusetzenden Personaleinzelkosten.

Beispiel:

1664 (voraussichtlich zu leistende produktive Stunden) x 25 € (vorkalkulatorischer Stundensatz) = 41.620,00 € vorkalkulatorische Personaleinzelkosten.



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

Auflagen:

Zuwendungsbescheid unter dem Passus „pauschalierte Abrechnung“

„Die Kosten sind nach dem pauschalieren Verfahren gem. Nr.5.6 NKBF 98 abzurechnen. Voraussetzung ist, dass die Einzelkosten zumindest anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen können. **Ein Wechsel von pauschalierter auf LSP- Abrechnung im Rahmen diese Vorhabens ist nicht möglich.**“

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die pauschalierte Abrechnung nur für bei Ihnen fest angestelltes Personal in Anwendung kommen kann.



Vorschriften und Auflagen des Zuwendungsgebers im Rahmen der pauschalierter Abrechnung

Auflagen:

Zuwendungsbescheid unter dem Passus „pauschalierte Abrechnung“

Der pauschale Zuschlag in Höhe von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten kann gem. Nr. 5.6.2 NKBF 98 nicht für Dienstleistungen Dritter (z.B. freie Mitarbeiter, Personal mit Werkverträgen/ Dienstleistungsverträgen/ Honorarverträgen/ Personalgestellung etc.) gewährt werden.

Die "Stundennachweise bei pauschalierter Abrechnung" gem. Nr. 19.2 NKBF 98 sind zusammen mit dem Vordruck „Ermittlung des Jahresstundensatzes“ und der Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung“ erstmalig mit dem **ersten Zwischennachweis** und danach gem. Nr. 19.4 NKBF 98 mit dem Verwendungsnachweis zu übersenden. Darüber hinaus braucht eine Übersendung gem. Nr. 19.2 NKBF 98 **nur auf besondere Anforderung zu erfolgen.**



Anlagen zur pauschalierten Abrechnung

- Anlage 1: Stundennachweis
 - Anlage 2: Ermittlung des Jahresstundensatzes
 - Anlage 3: Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung
-



Anlage 1: Stundennachweis

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1: Stundennachweises:

- Angabe der Fehlzeiten (z. B. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung);
- Angabe des Förderkennzeichens, Monat, Name des Mitarbeiters, Firmenstempels, Unterschrift des Vorgesetzten, Unterschrift des Mitarbeiters;
- Angabe der Arbeitszeitstunden in Stunden je Kalendertag für sonstige und vorhabensbezogene Stunden.

Achtung:

- Die abzurechnenden Personalstunden sind täglich eigenhändig von der betroffenen Person auf dem Stundennachweis zu erfassen.
 - Reisezeiten dürfen im Rahmen der pauschalierten Abrechnung nicht in Ansatz gebracht werden.
 - Es sind die für die pauschalierte Abrechnung vom Projektträger zur Verfügung gestellte Vordrucke zu verwenden..
-

Zuwendungsempfänger (Firmenstempel)

Stundennachweis

für pauschalierte Abrechnung gemäß Nr. 5.6 NKBF 98 (Anlage 1 zum Verwendungsnachweis)

Der Original-Stundennachweis verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

Vorhabenthema

Verbundprojekt: PAUSCHA: „Pauschalierte Abrechnung“

Monat

JANUAR

Mitarbeiter(in) [Name, Vorname]

Markus Muster

Die zu Lasten des Vorhabens abzurechnenden Personalstunden sind täglich eigenhändig von der betreffenden Person zu erfassen. Nur die produktiven, für das Vorhaben geleisteten Stunden sind zuwendungsfähig.

Tätigkeiten	Arbeitszeiten in Stunden je Kalendertag:																															Summe der Monatsstunden
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
Vorhabenbezogen	0	0	0	0	4	4	6	6	0	0	8	7	8	1	8	0	0	3	2	6	8	1	0	0	4	5	3	4	4	0	0	92
Sonstige ¹⁾	0	0	0	0	4	4	2	2	0	0	0	1	0	7	0	0	0	5	6	2	0	7	0	0	4	3	5	4	4	0	0	60
Produktive Gesamtstunden	0	0	0	0	8	8	8	8	0	0	8	8	8	8	8	0	0	8	8	8	8	8	0	0	8	8	8	8	0	0	152	

nachrichtlich:

Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung)	8			8																												16
---	---	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----

¹⁾ ggf. Angabe des FKZ. anderer vom BMWi geförderter Projekte:

Anlage 1

Mustermann

[Handwritten Signature]

Unterschrift des Vorgesetzten

Unterschrift des Mitarbeiters



Anlage 2: Ermittlung des Jahresstundensatzes

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2: Ermittlung des Jahresstundensatzes:

- Angabe der Fehlzeiten (z. B. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung);
- Angabe des Förderkennzeichens, Monat, Name des Mitarbeiters, Firmenstempels
- Angabe der Arbeitszeitstunden in Stunden je Kalendertag für sonstige und vorhabensbezogene Stunden.
- Berechnung des Jahresstundensatzes:

Aus der Division der vorgenannten voraussichtlichen einkommen lohnsteuer-pflichtigen Bruttojahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten [z.B. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung]) lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden.

Beispiel: 60.000 € (Bruttojahresgehalt lt. Lohnsteuerkarte) dividiert durch 2.002 (38,5 Wochenarbeitsstunden x 52 Wochen) = 29,97 € vorkalkulatorischer Stundensatz.

Merke: Bei tatsächlich mehr geleisteten produktiven Gesamtstunden (vorhabensbezogene und sonstige), gelten diese Gesamtstunden als Divisor.



Anlage 2: Ermittlung des Jahresstundensatzes

Achtung:

- In den Bruttogehältern dürfen keine Gemeinkosten enthalten sein.
 - Die Vordrucke zur pauschalierten Abrechnung erfordern eine personenbezogene Darstellung und keine „Sammeldarstellung“ für die gesamte Personalkategorie z. B. Ingenieure bzw. Facharbeiter).
 - Die pauschalierte Abrechnung erfordert eine Darstellung der gesamten Arbeitszeit und nicht nur die Darstellung der vorhabensbezogenen Stunden.
-

Zuwendungsempfänger (Firmenstempel)

Ermittlung des Jahresstundensatzes

bei pauschalierter Abrechnung gemäß Nr. 5.6 NKBF 98 (Anlage 2 zum Verwendungsnachweis)

Vorhabenthema

Verbundprojekt: PAUSCHA: „Pauschalierte Abrechnung“

Jahr

2016

Mitarbeiter(in) [Name, Vorname]

Markus Muster

1. Jahresstunden lt. monatlichen Stundennachweisen

Tätigkeiten	Arbeitszeiten in Stunden je Monat:												Summe der Jahresstunden
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.	
Vorhabenbezogen	92	106	85	70	30	25	90	80	85	72	85	79	899
Sonstige	60	95	75	90	106	72	80	26	64	92	80	15	855
Produktive Gesamtstunden	152	201	160	160	136	97	170	106	149	164	165	94	1754

nachrichtlich:

Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Fortbildung)	16		16	10	32	60		50		8	8	56	256
---	----	--	----	----	----	----	--	----	--	---	---	----	-----

2. Berechnung des Jahresstundensatzes

Bruttojahreslohn/-gehalt ¹⁾

Jahresarbeitsstunden lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ²⁾

$$\begin{array}{|c|} \hline 60.000 \text{ €} \\ \hline 2080 \text{ Std.} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Jahresstundensatz} \\ \hline 28,84 \text{ €} \\ \hline \end{array}$$

siehe AZK4 (pointing to 60.000 €)
siehe AZK4 (pointing to 2080 Std.)

Anlage 2

1) Personalkosten i. S. der Nr. 5.6.1 NKBF 98 und der ergänzenden Grundsätze (vergl. BMWi-Merkblatt Vorkalkulation - AZK 4) ermitteln sich aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern im Kalenderjahr ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und ohne umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig sind, können hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z.B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

2) Bei tatsächlich mehr geleisteten produktiven Gesamtstunden (vorhabenbezogene und sonstige), gelten diese Gesamtstunden als Divisor.



Anlage 3: Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 3: Übersicht Personalkosten bei Pauschalierter Abrechnung:

- Angabe des Förderkennzeichens, Monat, Name des Mitarbeiters, Berufsbezeichnung des Mitarbeiters, Firmenstempels, Unterschrift der zeichnungsbefugten Person.
- Angabe der Namen und Berufsbezeichnungen der Mitarbeiter, des abrechnungsfähigen Zeitraums, Jahresstundensatz lt. Anlage, abgerechnete vorhabensbezogene produktive Jahresstunden lt. Anlage 2, und abrechnungsfähige Personaleinzelkosten.

Beispiel für die Berechnung der zuwendungsfähigen Personalkosten und mit der Pauschale abgegoltenen Kosten:

Jahresstundensatz lt. Anlage 2: **30 €** mal abgerechnete vorhabensbezogene produktive Jahresstunden lt. Anlage 2: **106 h** ergibt abrechnungsfähige Personaleinzelkosten i. H. v. **3.180,00 €** plus Pauschalzuschlag (120 v. H. der Personaleinzelkosten (3.180,00 €) = **3.816 €**) ergibt **6.996,00 €**.

Firma Mustermann
 Musterstraße 4
 01136 Dresden
 Tel. 0351-123 45 67

Zuwendungsempfänger (Firmenstempel)

Förderkennzeichen: **20W1528A**

Jahr: **2016**

Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung
 gemäß Nr. 5.6 NKBF 98 (Anlage 3 zum Verwendungsnachweis)

Mitarbeiter (Name, Vorname, Berufsbezeichnung)	Abrechnungs- fähiger Zeitraum von - bis	Jahresstundensatz lt. Anlage 2 €	Abgerechnete vorhabenbezogene produktive Jahresstunden lt. Anlage 2	Abrechnungsfähige Personaleinzel- kosten €
1.) Markus Muster Dipl. Ingenieur	01.01.2016- 31.12.2016	28,84	899	25.927,16
1.) Maximilian Müller Techniker	01.01.2016- 31.12.2016	22,62	123	2.782,26
1.) Martina Maier Schlosser	01.03.2016- 31.12.2016	15,28	456	6.967,68
Summe der Personaleinzelkosten:				35.677,10
Pauschalzuschlag (120 v.H. der Personaleinzelkosten)				42.812,52
Zuwendungsfähige Personalkosten und mit der Pauschale abgegoltene Kosten				78.489,62

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben mit den Belegunterlagen übereinstimmen.

Dresden, 08.02.2017

Ort/Datum



Unterschrift

Anlage 3



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**
